Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Bezirk Feldbach / Land Steiermark
A-8344 Bad Gleichenberg, Bad Gleichenberg 57
Telefon: +43 (0)3159 2342 – Fax: DW 21 – UID-Nr: ATU 40587003
E-mail: gde@bad-gleichenberg.gv.at
Homepage: http://www.bad-gleichenberg.gv.at

Nov. 2009

I N F O R M A T I O N

bei flächendeckender Adressänderung

Von der Gemeinde werden im Sammelantrag verständigt:

- Stromanbieter Bad Gleichenberger Energie GmbH bzw. Energie Steiermark;
- Wasser-Abwasserverband;
- Freiwillige Feuerwehr;
- Österreichisches Rotes Kreuz;
- Polizei;
- Grundbuch;
- Finanzamt (pers. Eingabe trotzdem erforderlich)
- Statistik Austria (Gebäude und Wohnungsregister);
- Zentrales Melderegister;
- Post (Zustellbasis ……..);
- Telekom Austria (Telefonbuch);
- Kindergarten;
- Volks-, Hauptschule;
- Kirchenbeitragsstelle;
- GIS Steiermark;
- Rauchfangkehrer;
- Gewerbeschein:
  Kosten für die Änderung: keine
  Änderung wird im Gewerberegister vermerkt. Bei Bedarf ist ein berichtigter Gewerbeschein anzufordern (z.B. für KFZ-Meldung).

Von jeder Person selbst zu erledigen:

- Firmenbuch:
  Es besteht eine Meldepflicht über die Adressänderung (Antragstellung). Beim Antrag anführen, dass die Änderung aufgrund einer Adressumstellung im gesamten Gemeindegebiet erfolgt. Bei einer generellen Umstellung durch die Gemeinde erwachsen keine Kosten.
- Fischereikarte:
  Benötigte Unterlagen → Fischereikarte, Kopie der Meldebestätigung,
  zuständig: Bezirkshauptmannschaft
- Führerschein:
  Am Führerschein ist keine Straßenbezeichnung angedruckt. Daten im Führerscheinregister müssen nicht geändert werden, wenn sich der Wohnsitz innerhalb des Bezirkes ändert. Kann aber freiwillig geändert werden.
  Kosten für die Änderung: € 45,60
  zuständig: Bezirkshauptmannschaft
- Jagdkarte:
  Formloses Schreiben an den Landesjagdverband. Dieses muss die Mitgliedsnummer und neue Adresse enthalten.
  zuständig: Bezirkshauptmannschaft
- Waffenrechtliche Urkunden:
  Eine schriftliche Mitteilung an die BH genügt. Enthalten sein muss: Nummer der Urkunde;

die Anschrift der Behörde, welche sie vorher ausgestellt hat, alte und neue Personaldaten; Unterschrift,
Frist: 4 Wochen !!!
zuständig: Bezirkshauptmannschaft

- Arbeitgeber oder Arbeitgeberin:
  Die meisten Arbeits-, Dienstverträge verlangen eine unverzügliche Bekanntgabe der geänderten Personaldaten. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die Änderungen der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen.
- Arbeitsmarktservice:
  Wenn Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Altersteilzeitgeld) bezogen werden, muss die Adressänderung bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS bekannt geben werden.
- Geldinstitute:
  Genügt ein formloses Schreiben mit der Angabe der neuen Adresse. In manchen Fällen wird die Kopie der Meldebestätigung verlangt.
- Internetanbieter:
  wenn nicht konform mit dem Telefonanbieter
- KFZ-Zulassungsbescheinigung:
  Änderung muss innerhalb einer Woche nach Adressänderung erfolgen. Entweder an die nächst gelegene Zulassungsstelle oder durch den Versicherungsberater (mit Vollmacht); benötigte Unterlagen: beide Teile der Zulassungsbescheinigung, Typenschein, Meldebestätigung, amtlicher Lichtbildausweis;
- Andere Glaubensbekenntnisse: als Römisch Katholisch
- Sozialversicherung:
  Wenn man sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befindet, erledigt die Änderungsmeldung der Arbeitgeber.
- Pensionsversicherung
- Telefonanbieter:
  Mobil- und Festnetz (sofern nicht Telekom Austria)
- sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen:
  Privatkindergärten, Nachmittagsbetreuung etc.
- Universität:
  benötigte Unterlagen: ausgefülltes Inskriptionsblatt mit neuer Adresse, Meldebestätigung, zuständige Behörde: Evidenzstelle der jeweiligen Universität
- Verkehrsbetriebe:
  Eine Adressänderung kann dem Kundenzentrum postalisch oder per Fax bekannt gegeben werden
- Versicherungen:
  meist genügt ein formloses Schreiben mit Angabe der neuen Adresse
- Vollmachten:
  benötigte Unterlagen: Kopie der Meldebestätigung
- Wehr-/Zivildienst:
  Wehrpflichtige müssen eine Adressänderung nur dann bei der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos melden, wenn sie ins Ausland verziehen. Bei einem Umzug im Inland wird die Militärbehörde automatisch durch das Zentrale Melderegister informiert.
  Zivildiener müssen eine Adressänderung bei der Zivildienstverwaltungs-GmbH. bekannt geben.
  Es genügt ein formloses Schreiben unter Beifügung der Meldebestätigung oder ein Fax; benötigte Unterlagen: Meldebestätigung
- Verwandte und Bekannte
- Zeitschriftenabos
- Personalausweis:
  keine Änderung notwendig, da der neue Personalausweis keine Straßenbezeichnung enthält;
- Reisepass:
  keine Änderung notwendig, da der neue Reisepass keine Straßenbezeichnung enthält;